



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1902/I/10/2024	Datum 10.09.2024	Aktenzeichen I/10.1
------------------------------------	----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand **Bildung Stadtrechtsausschuss / Rechtsausschuss des Jobcenters**

Beschlussvorschlag:

Für den Stadtrechtsausschuss und den Rechtsausschuss des Jobcenters werden / wird

seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglieder

.....
.....
.....

sonstige wählbare Bürger

.....
.....
.....

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....

sonstige wählbare Bürger

.....

.....

.....

.....

.....

.....

seitens der **Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** als
Ratsmitglied

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

seitens der **AfD-Stadtratsfraktion** als
Ratsmitglieder

sonstige wählbare Bürger

seitens der **FDP-Stadtratsfraktion** als
Ratsmitglied

Sonstige/r wählbare/ Bürger/in

seitens der **FWB-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

.....
sonstige/r wählbare/r Bürger/in

.....
vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Stadtrechtsausschuss und Rechtsausschuss des Jobcenters.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 05.12.1977 ist ein Stadtrechtsausschuss zu bilden.

Ebenso ist nach § 44 b Abs. 1 Satz 3 SGB II über die Bearbeitung von Widersprüchen und Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB II i.V.m. § 4 Abs. 1 Buchstabe a der gründungsbegleitenden Vereinbarung über die Ausgestaltung des Jobcenter ein Rechtsausschuss beim Jobcenter zu bilden.

Der Stadtrechtsausschuss und der Rechtsausschuss des Jobcenters entscheiden gemäß § 7 Abs. 2 AGVwGO in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern über die Bearbeitung von Widersprüchen und Klageverfahren.

Nach § 9 Abs. 1 AGVwGO wählt der Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit mindestens sechs Beisitzer. Da die Beisitzer des Stadtrechtsausschusses auch für den Rechtsausschuss des Jobcenters berufen werden, wird zur Vermeidung von terminlichen Problemen bei den berufenen Beisitzern vorgeschlagen, die Zahl der Beisitzer bei 16 zu belassen.

Die Beisitzer werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politischen Gruppierungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen können.

Bezüglich sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO erwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitgrundsatz verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass

Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Stadtrechtsausschuss und Rechtsausschuss des Jobcenters zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierung für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

SPD	3
CDU	7
Grüne	1
AfD	4
FDP	0
FWB	1

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister